

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig

1. Allgemein

Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Lkw-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten.

2. Parkentgelt

Das Parkentgelt ist bei Einfahrt ab 17 Uhr unaufgefordert im Verkaufsshop beim Kassierer zu entrichten. Wer sein Fahrzeug ohne Entrichtung des Parkentgelts abstellt, parkt unbefugt und verstößt gegen § 123 StGB (Hausfriedensbruch). Für den Fall des unbefugten Parkens ist eine Vertragsstrafe von 100 € zu entrichten. Zusätzlich können Abschleppkosten bzw. Verwahrkosten entstehen.

Das Verlassen des Parkplatzes ist jederzeit nach Entrichtung des Parkgeldes möglich.

Das Parken ist für 1,5 Stunden kostenfrei.

Die Parkgebühr beträgt 10 €.

Der Verzehrutschein in Höhe von 7 € ist in der Gastronomie einlösbar.

3. Haftung des Parkplatzbetreibers Rasthof Zur Schneifel GmbH

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzbetreiber haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflicht. Eingeschränkter Winterdienst!

4. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann unter freien Plätzen einen Stellplatz wählen. Der Parker hat ein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit ungehinderte Nutzung auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist, sowie die Fahrgassen stets freizuhalten sind. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Parkers kostenpflichtig abgeschleppt werden. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder Kraftstoffleitungen ist ausgeschlossen. Der Parker hat sich verkehrsüblich auf dem Parkplatz einweisen zu lassen und sein Fahrzeug entsprechend zu sichern.

5. Videoüberwachung und Datenschutz

Informationen zur Videoüberwachung (Art. 13 DSGVO) – Der Parkplatz, teile des Tankstellengeländes und der Verkaufsshop sowie Lieferantenzugang und Personalraumzugang sind teilweise Videoüberwacht. Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der Prävention und Aufdeckung von Straftaten (Art. 6 I f DSGVO) zum Schutz unserer Kunden, Mitarbeiter und unseres Eigentums. Wir speichern Ihre Daten grundsätzlich max. 72 Stunden und geben diese lediglich an von uns beauftragte Wartungs- und Sicherheitsdienstleister sowie ggf. an Strafverfolgungsbehörden und Anwälte zur Rechtsdurchsetzung weiter.

Verantwortlich: Rasthof Zur Schneifel GmbH, Hauptstraße 2, 54597 Olzheim

Datenschutzbeauftragte: Edith Backes, GF

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Auf Anforderung teilen wir Ihnen gerne mit, ob und welche Daten über Sie gespeichert sind. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Sie haben weiter das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Sie haben außerdem ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

6. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber und der Polizei anzuzeigen. Es gilt die StVO – es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.

Es ist verboten:

- Die Lagerung jeglicher Gegenstände
- Das Abstellen von Anhängern oder Aufliegern ohne Zugmaschine
- Das unnötige Laufenlassen des Motors
- Das Parken von Fahrzeugen, die Öl oder Kraftstoff verlieren
- Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen
- Offenes Feuer, Gaskocher, Grillen
- Lärmbelästigungen nach 22 Uhr sind verboten
- Größere Mengen Müll zu entsorgen. -> Für übliche Kleinmengen stehen Abfallcontainer zur Verfügung. DANKE.
- Auf dem Parkplatz Pinkeln und Scheißen verboten -> dazu haben wir während der Geschäftszeiten sehr schöne Toiletten im Rasthof und nach Geschäftsschluss steht Ihnen auf der Lkw-Tankstellenseite eine Außentoilette kostenfrei zur Verfügung! DANKE!

7. Der Gerichtstand ist Prüm